

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.632/0001-V/5/2017

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. LORENZ DOPPLINGER

PERS. E-MAIL • LORENZ.DOPPLINGER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202372

DATENSCHUTZ:

BERABEITER • HERR MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER

HERR MAG. DR. RONALD BRESICH

PER. E-MAIL BRIGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT

RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT

IHR ZEICHEN • S91017/2-ELEG/2017 (1)

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung und Sport

Roßauerlände 1  
1090 Wien

Mit E-Mail:  
posteingang@bmlvs.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) erlassen und das BG über die Neuorganisation der Bundes-Sporteinrichtungen (BSEOG) sowie das Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### ***Zu Art. 1 (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017):***

#### Allgemeines:

1. Der vorliegende Entwurf adressiert zum Teil die „Bundes Sport GmbH“ als solche und zum Teil die „Geschäftsführung der Bundes Sport GmbH“. Es sollte jeweils überprüft werden, ob sich die entsprechenden Regelungen an die GmbH als Rechtsträger oder ein bestimmtes Organ der GmbH richten sollen.

2. Im Gesetzesentwurf sind immer wieder Akte vorgesehen, deren Einordnung und Rechtsqualität fraglich erscheinen könnte: So hat der Bundesminister der Bundes Sport GmbH Mittel „zuzuweisen“ und Regelungen für deren Verwendung „festzulegen“ (§ 5 Abs. 4). Die Geschäftsführung der Bundes Sport GmbH hat einen „Kriterienkatalog“ (§ 6 Abs. 3) und ein „Förderprogramm“ (§ 8 Abs. 1) zu „erstellen“. Der Bundesminister hat nach Anhörung eines Beirats „die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche [...] festzulegen“ (§ 7 Abs. 4). Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob bzw. dass es sich jeweils um privatrechtliche Akte handelt.

3. Es sollte allgemein überprüft werden, ob die Bestimmungen des Gesetzes (insb. jene des 8. Abschnittes) nur für die von der Bundes Sport GmbH oder auch für die vom Bundesminister selbst vergebenen Förderungen gelten sollen.

#### Zu § 2:

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 wird die „Autonomie sportlicher Verbände und Organisationen“ durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Den Erläuterungen zufolge hat die in Abs. 2 festgehaltene Autonomie „nur deklaratorischen Charakter“; ihre einfachgesetzliche Normierung sei „nicht erforderlich, da sie sich bereits aus im Verfassungsrang stehenden Normen ergibt.“ Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung von Unklarheiten, welche Bedeutung diese Anordnung haben soll, zur Erwägung gestellt, diese Wortfolge Abs. 2 entfallen zu lassen.

Zu § 3:

Es sollte überprüft werden, ob sich die Legaldefinition gemäß Z 10 lit. b sublit. aa vereinfachen und klarstellen lässt.

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, was unter „SportAccord oder einer anderen vergleichbaren Organisation“ iSd. Z 10 lit. b sublit. cc zu verstehen ist.

Zu § 4:

Nach Abs. 3 sollen Mehrfachförderungen vermieden werden. Andererseits bestimmt aber § 18 Abs. 4, dass in näher umschriebenen Fällen eine angemessene finanzielle Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an Fördervorhaben anzustreben ist. In den Erläuterungen sollte daher der Begriff „Mehrfachförderung“ klargestellt werden.

Zu § 6:

In den Materialien sollte dargelegt werden, wie der Begriff der „Hauptkriterien“ in Abs. 2 zu verstehen ist. Diesbezüglich stellt sich etwa die Frage, welche sonstigen Kriterien hier in Betracht kommen und welches Gewicht ihnen beigemessen werden darf.

Zu § 7:

In Abs. 4 sollte statt einer „Bestellung“ der Mitglieder des Beirates durch verschiedene Organe besser von einer „Entsendung“ in den Beirat oder von einer „Nominierung“ die Rede sein. Da es sich bei der Landeshauptleutekonferenz um kein Organ, sondern lediglich um einen politischen Zusammenschluss handelt, sollte besser von „den Ländern“ die Rede sein. In den Erläuterungen könnte ausgeführt werden, dass die Willensbildung der Länder im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz erfolgen kann.

Zu § 8:

Nach Abs. 2 hat die Bundes Sport GmbH die Frist für Förderanträge zu veröffentlichen. Es sollte präzisiert werden, wo die Veröffentlichung zu erfolgen hat (zB. auf einer bestimmten Website) und wie die Dauer der Frist zu bestimmen ist (allenfalls unter Festlegung einer Mindestfrist).

Nach Abs. 4 hat die Geschäftsführung der Bundes Sport GmbH die Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport einzuholen, wenn es zu keiner Einigung mit dem betreffenden Bundes-Sportfachverband kommt. Zunächst stellt

sich die Frage, unter welchen Umständen welche Änderungen und Klarstellungen verlangt werden können (vgl. hierzu auch § 11 Abs. 2). Unklar ist auch, wozu die Kommission zuzustimmen (vgl. auch § 35 Abs. 3 Z 4) und welche Folgen diese Zustimmung hat.

Entsprechendes gilt für die Zustimmungskonstruktion in Abs. 5.

Nach Abs. 7 kann die Bundes Sport GmbH die Förderung unter gewissen Umständen mit Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport „angemessen“ vermindern. Es sollte konkretisiert werden, in welchem Ausmaß eine solche Verminderung erfolgen kann.

#### Zu § 11:

Zu Abs. 1 s. sinngemäß die Anmerkung zu § 8 Abs. 2.

Zu Abs. 2 s. sinngemäß die Anmerkungen zu § 8 Abs. 4.

#### Zu § 15:

Soll der Sachverständige einseitig von der GmbH bestimmt werden können, soll anstelle des Begriffs „vorgeschlagenen“ den Begriff „ausgewählten“ zu verwenden.

Es stellt sich die Frage, ob der Förderungswerber die Kosten eines Gutachtens auch dann zu tragen hat, wenn es von der Bundes Sport GmbH selbst erstellt wird.

#### Zu § 17:

In Abs. 4 sollte die Kundmachung im Internet konkretisiert werden (etwa über die Festlegung einer bestimmten Webseite).

#### Zu § 18:

Bei Abs. 2 stellt sich die Frage, ob sämtliche „Organe“ (gemeint sind wohl die natürlichen Personen als „Organwalter“) einer juristischen Person die Erfordernisse erfüllen müssen.

#### Zu § 20:

Es sollte erläutert werden, was unter der in Abs. 2 Z 1 lit. b „Bundesdienststelle, die an der Förderung unmittelbar beteiligt ist“, zu verstehen ist.

Zu § 22:

In den Erläuterungen sollte etwa durch Beispiele konkretisiert werden, wann die Art der Förderung zusätzliche Verwendungsnachweise „erfordert“.

Zu § 23:

Die Modalitäten der vertieften Prüfung nach Abs. 2 und der Heranziehung der zuständigen Kommission nach Abs. 3 sollten zumindest in den Erläuterungen genauer dargelegt werden.

Zu § 24:

Es ist unklar, was mit der Formulierung „ab Feststellung des Zeitpunkts der Erfüllung eines Tatbestands“ gemeint sein soll (jener Zeitpunkt, in dem die Erfüllung eines Tatbestandes der Rückerstattungspflicht festgestellt wird oder jener Zeitpunkt, in dem dieser Tatbestand verwirklicht wurde).

Zu § 30:

Den Erläuterungen zufolge können mit den Aufgaben der inneren Revision auch externe Einrichtungen beauftragt werden. Es stellt sich die Frage, ob dies gleichermaßen für die anderen in Abs. 6 aufgelisteten Aufgabenbereiche gilt. Falls es sich dabei um eine Besonderheit der Innenrevision handeln soll, wäre dies im Normtext deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 31:

Gemäß § 31 Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern. Das Verhältnis dieser Bestimmung zur Entsendung von Arbeitnehmervertretern gemäß § 110 ArbVG, woran auch § 25 Abs. 3 anknüpft, sollte klargestellt werden.

Es erscheint unklar, ob die Funktionsperiode der nachträglich (neu-)bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam mit der Funktionsperiode der ursprünglich bestellten Mitglieder endet oder davon unabhängig ist.

Abs. 3 Z 4 enthält eine Ermächtigung zur Abberufung auf Grund eines bloßen Widerrufs der Bestellung durch das bestellende Organ bzw. die bestellende Sportorganisation, was die mit den Z 1 bis 3 bewirkte Beschränkung der Abberufungsmöglichkeiten hinfällig werden ließe. Abs. 3 sollte daher als Ganzes überdacht werden.

Zu § 32:

Zu Abs. 3 stellt sich die Frage, ob bzw. welcher Unterschied zwischen einem „Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft“ und einem Bericht „nur an den Aufsichtsrat selbst“ besteht.

Es erscheint unklar, was unter „besondere[n]“ Sachverständigen iSd. Abs. 4 zu verstehen ist.

Zu § 41:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, wie die „ersten Förderungszyklen“ abzugrenzen sind.

Zu § 44:

Die Regelung der Z 2 scheint spezifizierungsbedürftig.

***Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen):***Zu Z 7 (§ 10 Abs. 1):

Es sollte überprüft werden, ob im Normtext tatsächlich von „Gesellschaften“ (plural) gesprochen werden soll.

Zu Z 10 (§ 20):

Die Selbstreferenz sollte entfallen (Streichung der Zahl „20“ im neuen Abs. 2).

**III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen zu Art. 1 (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017)**Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

1. Vorweg wird angemerkt, dass der Entwurf diverse Datenanwendungen regelt, wobei jedoch zum Teil fraglich ist, wer konkret als Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) tätig wird. Insbesondere hinsichtlich der Kommission für den Breitensport und der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, ob sie als eigenständige Auftraggeber Daten verwenden.

2. Bei den im Entwurf geregelten Datenanwendungen ist zum Teil nicht ausreichend klar ersichtlich, ob auch Daten natürlicher Personen bzw. ob auch sensible (Gesundheits)daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) verwendet werden. Dies sollte insbesondere

hinsichtlich des Kriterienkatalogs (§ 6 Abs. 3), der Förderbereiche der Sportorganisationen (§ 13 Abs. 2 bis 6) sowie der Förderungen durch die Bundes Sport GmbH (zB Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sport (§ 14 Abs. 1 Z 11) und Bereitstellung sportmedizinischer, -psychologischer und -wissenschaftlicher Leistungen für den Leistungs- und Spitzensport (§ 14 Abs. 1 Z 12 und § 14 Abs. 2 Z 1)) klargestellt werden.

3. Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen bzw. neue Auftraggeber enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Es wird angeregt, diesbezüglich rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

4. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der

*Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“*

Zum Gesetzesentwurf:

Zu § 10:

Hinsichtlich der Vorlage von Originalbelegen gemäß § 10 Abs. 8 sollte näher erläutert werden, ob diese Belege auch – allenfalls sensible – Daten natürlicher Personen enthalten können (zB Förderung eines Sportlers mit Behinderung).

Zu den §§ 19 und 37:

Im Hinblick auf die Einsicht in Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 und die Erteilung von Auskünften gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 wird auf die Anmerkungen zu § 10 verwiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 12 ist dem Förderungsnehmer die Verpflichtung zur Zustimmung zur Aufnahme der gewährten Förderung inklusive Förderungsbetrag und -zweck in die öffentlich über Internet zugängliche Förderungsdatenbank zu überbinden. Vorweg erscheint fraglich, um welche Förderungsdatenbank es sich hierbei handelt und welcher Auftraggeber aufgrund welcher Rechtsgrundlage diese Datenbank betreibt sowie in welchem Verhältnis diese Förderungsdatenbank zur Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012) steht. Soweit § 37 die Rechtsgrundlage für die Datenbank darstellen soll, ist darauf hinzuweisen, dass § 37 keine gesamte Datenbank, sondern bloß die Veröffentlichung von Förderdaten regelt und überdies die in § 37 Abs. 1 Z 5 und 6 genannten Datenarten offenbar über den Inhalt der Zustimmung nach § 19 Abs. 1 Z 12 hinausgehen. Aus diesen Gründen sollte die Förderungsdatenbank gemäß § 19 Abs. 1 Z 12 nochmals geprüft und näher erläutert werden.

Zu § 37 Abs. 2 sollte erläutert werden, weshalb die Daten gemäß Abs. 1 zehn Jahre lang der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

Zu § 22:

Im Hinblick auf den Verwendungsnachweis, welcher nach § 22 Abs. 2 Z 2 auch den „Zahlungsempfänger“ sowie eine „Angabe des Zwecks“ enthalten muss, wird auf die Anmerkungen zu § 10 verwiesen. Unklar erscheint auch, welche Daten auf den „zusätzlichen“ Verwendungsnachweisen gemäß § 22 Abs. 5 enthalten sind.



Zu § 25:

Im Zusammenhang mit der in § 25 geregelten Unvereinbarkeitsbestimmung stellt sich die Frage, welchen Verschwiegenheitspflichten die Mitglieder der Organe der Bundes Sport GmbH unterliegen. Dies sollte näher erläutert werden.

**IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen*****Zum Titel des Bundesgesetzes***

Beim Titel des Bundesgesetzes sollte nach dem Wort „erlassen“ das Wort „wird“ eingefügt werden.

***Zu Art. 1 (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017):***Zu den Aufzählungen:

Die Gestaltung der zahlreichen Aufzählungen des Gesetzesentwurfs sollte generell überprüft und vereinheitlicht werden: Dies betrifft zunächst die alternierende Groß- bzw. Kleinschreibung (s. zB. § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 3) sowie die bloß fallweise Verwendung von Artikeln am Beginn der Aufzählungspunkte (s. zB. § 26 Abs. 5, § 32 Abs. 5). Ferner sollte die Zeichensetzung am Ende der Aufzählungspunkte überprüft werden, insbesondere ob der letzte Aufzählungspunkt mit einem Punkt endet (s. zB. § 6 Abs. 2 Z 5, § 37 Abs. 1 Z 6). Schließlich sollte geprüft werden, inwieweit Strichpunkte durch die Verwendung von Beistrichen sowie dem Wort „und“ ersetzt werden können, um den kumulativen Charakter der jeweiligen Aufzählung deutlicher zum Ausdruck zu bringen (s. zB. § 8 Abs. 2).

Zur geschlechtergerechten Sprache:

Der Entwurf gebraucht unterschiedliche Varianten geschlechtergerechter Formulierungen, die vereinheitlicht werden sollten: So lautet es beispielsweise in § 1 Abs. 1 „Sportler und Sportlerinnen“ und in § 2 Abs. 1 Z 1 „Sportler/innen“. Während § 3 Z 8 „Spitzensportlerin/Spitzensportler“ aufzählt, nennt § 12 Abs. 2 Z 1 „Nachwuchssportler/innen“. In § 7 Abs. 2 Z 6 lautet es „Trainerinnen/Trainer (Übungsleiter/innen, Instruktor/innen)“, in § 12 Abs. 2 Z 2 „Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren)“. § 25 Abs. 1 spricht von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, § 25 Abs. 3 erwähnt bloß „Mitarbeiter“. § 38

spricht von „dem/der Bundesminister/in“, in aller Regel ist jedoch von „der Bundesministerin/dem Bundesminister“ die Rede. In § 13 Abs. 3 Z 3 findet sich schließlich die ungewöhnliche Konstruktion „AthletInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen“. In § 7 Abs. 2 Z 5 und 7 sowie § 9 Abs. 2 Z 5 und 7, die lediglich von „Athleten“ und „Betreuer“ sprechen, fehlt eine geschlechtergerechte Sprache.

#### Zur Verwendung von Abkürzungen:

Die Verwendung von Abkürzungen sollte vereinheitlicht werden: Beispielsweise spricht die Legaldefinition des § 3 Z 3 lit. a von der „Sportorganisation, die die Anliegen des gesamtösterreichischen Sports vertritt (Österreichische Bundes-Sportorganisation – BSO)“. In weiterer Folge wird regelmäßig auf diese Organisation Bezug genommen, wobei nur teilweise die Abkürzung „(BSO)“ angeführt wird (vgl. einerseits § 13 Abs. 2 und andererseits § 31 Abs. 1 Z 3, § 34 Abs. 1 Z 2 oder § 35 Abs. 1 Z 2). Bisweilen ist auch von der „den gesamtösterreichischen Sport vertretende[n] Organisation (BSO)“ die Rede (§ 13 Abs. 1 Z 1, § 13 Abs. 7 Z 1, § 26 Abs. 5 Z 5), in einzelnen Fällen auch schlicht von „BSO“ (§ 34 Abs. 4 Z 2, § 35 Abs. 3 Z 5).

#### Zum Inhaltsverzeichnis:

Während der 2. Abschnitt des 1. Hauptstücks im Inhaltsverzeichnis mit „Förderungsarten und Aufteilung der Bundessportförderungsmittel“ betitelt ist, lautet die Überschrift im Normtext „Förderungsarten, Aufteilung der Bundessportförderungsmittel“ – diese Divergenz sollte angeglichen werden. Entsprechendes gilt für die Überschrift von § 4.

#### Zu § 1:

Gesetze sollten nur normative Anordnungen enthalten (LRL 2). Abs. 1 sollte daher überdacht werden.

Eine Förderung kann nicht „im wichtigen öffentlichen Interesse [liegen]“. Es könnte etwa lauten: „stellt ein wichtiges öffentliches Interesse dar“.

#### Zu § 3:

Die Legaldefinition gemäß Z 11 sollte sprachlich überprüft werden.

Zu § 4:

Im Hinblick auf eine einheitliche Gestaltung des Rechtstexts sollten in Abs. 1 die Anführungszeichen bei „Bundes Sport GmbH“ entfallen.

Zu § 5:

Während Abs. 1 von „Bundes-Sportförderungsmittel“ spricht, lautet es sonst „Bundessportförderungsmittel“ – dies sollte vereinheitlicht werden.

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift müssen der Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese zu nennen (vgl. LRL 133). Der Verweis auf das „Bundesfinanzgesetz“ in Abs. 2 Z 1 sollte dementsprechend angepasst werden.

In Abs. 3 sollte es „folgender Organisationen“ lauten.

Zu § 6:

In der Überschrift von § 6 sollte die Schreibweise „Bundes-Sportfachverbandes“ durch die im Entwurf überwiegend verwendete Schreibweise „Bundes-Sportfachverbands“ ersetzt werden. Anschließend wäre auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu § 8:

Im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit sollten in Abs. 2 Z 2 bis 4 die Worte „Förderungsperiode“ und „Förderungsbereiche“ jeweils durch „Förderperiode“ und „Förderbereiche“ ersetzt werden. Ebenso sollte in Abs. 5 „Förderungsvereinbarung“ durch „Fördervereinbarung“ ersetzt werden.

Zu § 10:

In Abs. 2 Z 2 sollte das Wort „sind“ entfallen.

Zu § 13:

In Abs. 6 Z 6 sollte zwischen „Training,“ und „Wettkampf“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu § 19:

In Abs. 2 Z 2 sollte die Formulierung „sonstige Mitteilungspflichten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen vorlegt“ überprüft werden.

In Abs. 3 solle das überzählige „die“ bei „~~die~~ die Bundes Sport GmbH“ gelöscht werden.

Zu § 20:

In Abs. 1 Z 1 lit. a sollte das „und“ am Ende der lit. durch einen Beistrich ersetzt werden.

In Abs. 2 sollte im Einleitungssatz nach dem Wort „folgende“ das Wort „Bedingungen“ eingefügt werden.

Abs. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 21:

In Abs. 2 sollte nach „§ 22“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu § 22:

Abs. 2 Z 3 sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 24:

In Abs. 1 Z 1 sollte die Formulierung „sonstige Mitteilungspflichten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen vorlegt“ überprüft werden (s. die Anmerkung zu § 19).

Zu § 25:

In Abs. 3 sollte beim Zitat des „Arbeitsverfassungsgesetzes“ auch die entsprechende Fundstelle angegeben werden (s. die Anmerkung zu § 5).

Zu § 26:

In Abs. 1 sollte der Titel des zitierten Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2013 angegeben werden.

In Abs. 5 Z 5 sollte es „Sport vertretendenn Organisation“ lauten.

Zu § 32:

Es wird zur Erwägung gestellt, den Wortlaut des Abs. 5 Z 14 an die Formulierung des § 33 Abs. 5 Z 2 anzugleichen.

Zu § 34:

Zu Abs. 4 s. sinngemäß die Anmerkung zu § 6. Außerdem sollte in Abs. 4 Z 1 die überzählige Klammer bei „(§ 10 Abs. 4)“ gelöscht werden.

In Abs. 5 sollte nach dem Wort „Einigung“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu § 35:

Die Formulierung des Abs. 1 Z 2 sollte überarbeitet werden. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die von den übrigen lit. abweichende Formulierung der lit. d intendiert ist.

Zu Abs. 3 Z 4 s. sinngemäß die Anmerkung zu § 6. In Abs. 3 Z 3 und 6 sollte wahrscheinlich nicht auf „§ 9 Abs. 3“, sondern vielmehr auf „§ 9 Abs. 4“ verwiesen werden. In Abs. 3 Z 8 sollte das Leerzeichen bei „(§ 8 Abs. 8)“ gelöscht werden.

Zu § 36:

In Abs. 2 wäre beim Zitat des Arbeitsverfassungsgesetzes keine Fundstelle anzugeben, da diese nur bei erstmaliger Zitierung (hier in § 25 Abs. 3) anzuführen ist. Nach dem Ausdruck „450/1994“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zur korrekten Zitierweise des ABGB in Abs. 4 s. die Anmerkung zu § 5.

Zu § 37:

In Abs. 1 sollte es lauten „[...] über das Internet zugänglich zu machen.“. In Abs. 1 Z 5 wäre das Leerzeichen bei „§12 Abs. 2\_)“ zu löschen.

Zu § 43:

Abs. 2 erster Satz sollte sprachlich überarbeitet werden.

In Abs. 3 sollte der Beistrich nach dem Ausdruck „Bundes-Sportförderungsgesetz 2005“ entfallen.

***Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen):***Zum Einleitungssatz:

Die Wortfolge „durch Bundesgesetz, BGBl.“ sollte durch die Wortfolge „durch das Bundesgesetz BGBl.“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 14):

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift müssen der Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese zu nennen (vgl. LRL 133). Ist Gegenstand der Novellierungsanordnung ausschließlich ein Satzzeichen, so ist dieses nur zu benennen, nicht hingegen wiederzugeben oder unter Anführungszeichen zu setzen.

Die Novellierungsanordnung sollte demgemäß wie folgt lauten: „In § 2 Abs. 4 wird in Z 2 das Zitat „Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970“ durch das Zitat „Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. XX/2017“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 und 4 werden angefügt:“

Zu Z 3 (§ 3):

Im Normtext sollte das Wort „gegen“ durch das Wort „gehen“ ersetzt werden.

Zu Z 10 (§ 20):

In der Novellierungsanordnung sollten die Anführungszeichen bei „§ 20a“ entfallen. Anstelle von „Texts“ sollte es „Text“ lauten.

Im Normtext sollte der Beistrich nach „Bundesgesetzes“ entfallen und die Zahl „20“ durch den Begriff „20 (neu)“ ersetzt werden.

***Zu Art. 3 (Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):***Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBl. I Nr. 30/2007“ zu schreiben.

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 14):

Die Wortfolge „der Bundesminister“ sollte durch die Wortfolge „den Bundesminister“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 14):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 27 wird folgender Abs. 14 angefügt:“.

Im Normtext sollte der Beistrich nach „Bundesgesetzes“ entfallen.

**V. Zu den Materialien**

Allgemeines:

Das Layout der Materialien sollte kontrolliert werden (s. zB. die Überschriften, aber auch die unterschiedliche Gestaltung der Erläuterungen zu Art. 1 und Art. 2). Gleichfalls sollten die Erläuterungen sprachlich überprüft werden, wobei insbesondere auf eine einheitliche Begrifflichkeit, die durchgängige Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen und korrekte Grammatik sowie Interpunktion zu achten ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Neben dem genannten Art. 17 B-VG stützt sich das in Art. 1 vorgeschlagene Bundesgesetz, dessen Regelungen bezüglich der Organisation der Bundes Sport GmbH Sondergesellschaftsrecht darstellen, auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

11. Mai 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

